

---

DIE WAHLEN ZUM NATIONALRAT.Wahlkarten für die Nationalratswahlen.

Nicht nur die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ort nach dem 30. Juni 1930 begründet einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, wenn der Gesuchsteller im Wählerverzeichnis (Bürgerliste) seines früheren Wohnsitzes eingetragen ist, sondern auch einer der im folgenden angeführten Umstände.

Wenn nämlich ein Wahlberechtigter am Wahltage in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages sich ausserhalb des Wahlortes, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, aufhalten muss, kann er unter Beischliessung seines Heimatsdokumentes (Optionsdekretes) und einer Bestätigung der auftraggebenden Behörde um die Ausstellung einer Wahlkarte ansuchen. Diese Voraussetzung wird zum Beispiel bei Eisenbahn- und Postbediensteten, öffentlichen Beamten, Wehrmännern und Sicherheitsorganen zutreffen, nicht aber bei Geschäftsreisenden und anderen Personen, die über Auftrag privater Stellen sich am Wahltage ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten müssen.

Auch Personen, die sich am Wahltage in einer Heil- oder Pflegeanstalt als Pflegling oder Pfleger aufhalten, können um eine Wahlkarte ansuchen, die sie zwar nicht zur Abgabe der Stimme in der Heil- oder Pflegeanstalt selbst, wohl aber in der nächstgelegenen Wahlkartenkommission berechtigt. Diese Voraussetzung wird bei Kranken und Erholungsbedürftigen gegeben sein, die sich am Wahltage in Heil- oder Pflegeanstalten, zum Beispiel in Spitälern, Erholungsheimen, Bädern oder Sanatorien befinden, nicht aber bei Personen, die sich als Kranke oder Erholungsbedürftige bei Privaten aufhalten, oder überhaupt bei Personen, die ihren Urlaub auswärts verbringen. Im Falle des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist die Bestätigung der Anstaltsleitung über den Aufenthalt und überdies das Heimatsdokument (Optionsdekret) des Gesuchstellers anzuschliessen.

-----

Sämtliche Ansuchen um Wahlkarten sind, soferne Wiener Ortswahlbehörden für die Ausstellung in Betracht kommen, um eine rechtzeitige Erledigung zu ermöglichen, spätestens am Donnerstag, den 6. November, unter Anschluss des Heimatsdokumentes und der entsprechenden Bestätigung zu überreichen.

-----

Ausübung des Wahlrechtes durch Beisitzer der Wiener Ortswahlbehörde.

Auf mehrere Anfragen wird mitgeteilt, dass die Beisitzer und Ersatzmänner von Ortswahlbehörden ihr Wahlrecht im Wahllokale ihres Wohnsitzes auszuüben haben. Beisitzer und Ersatzmänner, die einer Wahlkommission zugewiesen sind, in deren Wählerverzeichnis sie zufolge ihres Wohnsitzes nicht eingetragen sind und die von der Begünstigung des § 45, Absatz 2, der Wahlordnung für den Nationalrat Gebrauch machen, das heisst ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde, deren Mitglied sie sind, ausüben wollen, müssen sich bis spätestens 6. November um die Ausstellung einer Wahlkarte bewerben. Ansuchen, denen der Heimatschein und das Beisitzer- (Ersatzmann-) Bestallungsdekret anzuschliessen sind, sind bei der Magistrats-Abteilung 49 schriftlich oder mündlich einzubringen.

Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass jedem Beisitzer und Ersatzmann Gelegenheit gegeben sein wird, sein Wahlrecht im Wahllokale seines Wohnsitzes auszuüben, da jeder Ortswahlbehörde drei Ersatzmänner zugewiesen sind und infolgedessen den Beisitzern und Ersatzmännern eine vorübergehende Abwesenheit zur Ausübung des Wahlrechtes ohne weiters ermöglicht ist.